

NIEDERSCHRIFT

über die Sitzung des Stadtrates, am 15.03.2016, 18:00 Uhr, im großen Saal des Schloßtheaters,
Schloßhof 6, Ottweiler

Anwesend waren:

A) Als Vorsitzende:

1. Herr Holger Schäfer
2. Herr Christian Batz gem. § 42 Abs. 3 KSVG

B) Die Mitglieder:

1. Herr Christian Batz
2. Herr Christian Breyer
3. Herr Friedel Budke
4. Herr Hennig Burger
5. Frau Iris Calmano
6. Herr Robert Ehm
7. Frau Katja Emde-Heckmann ab 18:05 Uhr - vor Beschlussfassung zu TOP 2. öS
8. Herr Knut Franzisky
9. Herr Klaus Gerhardt
10. Herr Robert Gerhardt
11. Herr Axel Haßdenteufel
12. Herr Hans-Peter Jochum
13. Herr Ingo Klein
14. Herr Stephan Klein
15. Frau Bianca Knapp
16. Herr Karl-Heinz Nätzer
17. Herr Sebastian Paetzel
18. Herr Markus Schley
19. Herr Michael Schmidt
20. Herr Johannes Schmitt
21. Herr Mudi Sisamci
22. Herr Günther Sticher
23. Herr Mathias Thull
24. Herr Uwe Trautmann
25. Frau Elke Walgenbach

Es fehlten entschuldigt:

1. Herr Dr. Wolfgang Brück
2. Frau Nicole Cayrol
3. Frau Melitta Daschner
4. Frau Judith Heckmann
5. Herr Hans Georg Hoffmann
6. Frau Ute Mertel
7. Herr Jan Rosenfeldt
8. Herr Marc Welter

C) Von der Verwaltung:

1. Frau Iris Brück
2. Herr Ralf Hoffmann
3. Herr Helmut Ries
4. Herr Gerhard Schmidt
5. Herr Stefan Schmidt
6. Frau Heike Völzing
7. Frau Christraud Parnisari

Der Vorsitzende eröffnet um 18:00 Uhr die 1. Sitzung des Stadtrates im Jahre 2016. Er begrüßt die Ratsmitglieder, den Altbürgermeister Hans-Heinrich Rödle, den Ehrenbeigeordneten Wilfried Hopf, den stellvertretenden Ortsvorsteher aus Steinbach Jörg Herrmann sowie Michael Beer von der Saarbrücker Zeitung.

Nachdem keine Einwände gegen Form und Frist der Einladung erhoben werden, stellt der Vorsitzende gem. § 44 Abs. 1 KSVG die Beschlussfähigkeit fest.

Zur Tagesordnung werden keine Wünsche vorgetragen.

TAGESORDNUNG

A) Öffentliche Sitzung

1. Beschlussfassung über Einwendungen gegen die Niederschrift der Sitzung vom 16.12.2015 - öffentliche Sitzung
2. Satzungsbeschluss zum Bebauungsplan "Wohngebiet Felsenkeller" - Vorlage: Amt 61/010/2016
3. Lärmaktionsplanung in Ottweiler, 2. Stufe - Annahme und Offenlage des Entwurfes sowie Beteiligung der Träger öffentlicher Belange - Vorlage: Amt 61/006/2016
4. Investitionsprogramm für die Jahre 2015 bis 2019 - Vorlage: Amt 20/001/2016
5. Jahresrechnung 2012; Feststellung des Jahresabschlusses und Entlastung des Bürgermeisters und der Beigeordneten - Vorlage: Amt 10/002/2016
6. Jahresrechnung 2013; Feststellung des Jahresabschlusses und Entlastung des Bürgermeisters und der Beigeordneten - Vorlage: Amt 10/008/2016
7. Änderung der Entgeltordnung für das Wertstoffzentrum Ottweiler - Vorlage: Amt 60/015/2016
8. Beschlussfassung außer- und überplanmäßiger Ausgaben
- 8.1. Förderverein der Grundschule Lebesch mit ständiger Dependence in Fürth
Vorlage: Amt 32/001/2016
- 8.2. Anschluss Gerätehaus Fürth, Schule und Turnhalle Fürth an die Nahwärmeversorgung
Vorlage: Amt 60/004/2016
- 8.3. Ausbau einer Bushaltestelle in Mainzweiler und der Bushaltestelle Hanauer Mühle
Vorlage: Amt 60/103/2015
- 8.4. Umbau der Entwässerung "Johannes-Gutenberg-Straße" - Vorlage: Amt 61/005/2016
9. Information zur geplanten Beschlussfassung in der Verbandsversammlung des eGo-Saar am 13.04.2016 zur Festsetzung einer Umlage für den Zweckverband sowie der Genehmigung des Wirtschaftsplans 2016 - Vorlage: Amt 10/006/2016
10. Mitteilungen und Anfragen
11. Einwohnerfragestunde

B) Nichtöffentliche Sitzung

1. Beschlussfassung über Einwendungen gegen die Niederschrift der Sitzung vom 16.12.2015 - nicht öffentliche Sitzung
2. Abschluss eines Nachtrages zum Sondernutzungsvertrag über Wege und Kabel im Windpark Himmelwald - Vorlage: Amt 61/003/2016
3. Abschluss eines Nachtrages zum Nutzungsvertrag über die Bereitstellung von Grund und Boden im Windpark Himmelwald - Vorlage: Amt 61/004/2016
4. Verlängerung des Mietvertrages für eine Fahrzeughalle im Feuerwehrgerätehaus Mainzweiler Vorlage: Amt 60/006/2016
5. Abschluss eines Pachtvertrages mit dem Förderverein Freizeitgelände "Hiemes", Stadtteil Steinbach, zum Bau einer Toilettenanlage - Vorlage: Amt 60/012/2016
6. Grundstücksverkauf in Ottweiler-Zentral - Vorlage: Amt 60/016/2016
7. Mitteilungen und Anfragen

Verhandelt zu Ottweiler am 15. März 2016

A) Öffentliche Sitzung

TOP 1	Beschlussfassung über Einwendungen gegen die Niederschrift der Sitzung vom 16.12.2015 - öffentliche Sitzung
--------------	--

Herr Burger (Grüne) erklärt, dass in der o. g. Niederschrift auf Seite 23 seine Stellungnahme zum Veranstaltungsprogramm missverständlich wiedergegeben sei. Richtig müsse es heißen:

„Wenn wir schon ständig Steuer-, Gebühren- und Beitragserhöhungen beschließen, müssen wir auch den Block der freiwilligen Leistungen in Höhe von 2 Mio. Euro pro Jahr unter die Lupe nehmen, sprich - Kostensteigerungen im Bereich des Veranstaltungsprogramms 2016 sollten tunlichst vermieden werden.

Sprich - konkret ging es darum, weil das Veranstaltungsprogramm des Jahres 2015 hatte ein Defizit in Höhe von 25% und für dieses Jahr haben wir ein Defizit von rund einem Drittel vorgesehen.“

Beschluss:

Der Aufnahme der o. a. Korrektur wird einstimmig zugestimmt. Weitere Einwände erfolgen nicht.

TOP 2	Satzungsbeschluss zum Bebauungsplan "Wohngebiet Felsenkeller" Vorlage: Amt 61/010/2016
--------------	---

Sachverhalt:

Der Stadtrat der Stadt Ottweiler hat in seiner Sitzung am 16.12.2015 den 2. Entwurf des Bebauungsplanes „Wohngebiet Felsenkeller“ gebilligt und die 2. Offenlage beschlossen.

Notwendig wurde die 2. Offenlage aufgrund von Anregungen und Bedenken aus dem Bereich des Amselweges, da der Bebauungsplanentwurf um eine temporäre Baustraße ergänzt wurde und der Geltungsbereich des Bebauungsplanes erweitert wurde.

Die 2. Offenlage fand vom 4.1.2016 bis einschließlich 4.2.2016 statt.

Es gingen einige Anregungen und Bedenken von Bürgern ein die in der Anlage beigelegt und mit einem entsprechenden Abwägungsvorschlag versehen sind.

Im Rahmen der eingegangenen Anregungen wurde die Bitte geäußert, das Planungsgebiet einer artenschutzrechtlichen Bewertung nach § 19 und § 44 Abs. 1 Bundesnaturschutzgesetz zu unterziehen, um zu prüfen, ob artenschutzrechtliche Verbote durch das Bebauungsplanverfahren und die dort vorgese-

henen Erschließungs- und Baumaßnahmen verletzt werden. Die Ergebnisse dieser artenschutzrechtlichen Bewertung sind in die Begründung des Bebauungsplanes eingefügt. Das Gutachten lag als Anlage der Sitzungsvorlage bei.

Als weitere Ergänzung wurde eine Entwässerungsmulde, die bei Starkregenereignissen das anfallende Oberflächenwasser aufnimmt und in den Mischwasserkanal abführt, festgesetzt.

Der Vorsitzende verweist auf die Empfehlungen des Ortsrates Ottweiler (mehrheitlich mit 10 Stimmen, 1 Gegenstimme) und des BUSA (einstimmig bei 1 Enthaltung). Er erläutert kurz die Sitzungsvorlage. Die Offenlage des 2. Bebauungsplanentwurfs sei aufgrund von Einwendungen aus der Bürgerschaft notwendig geworden. Der erste Entwurf wurde daraufhin um eine temporäre Baustraße ergänzt und der Geltungsbereich erweitert. Im Laufe der 2. Offenlage seien weitere Anregungen und Bedenken von Anwohnern eingegangen. Sie wurden aufgenommen und mit einem Abwägungsvorschlag versehen. Ebenso seien die Ergebnisse der geforderten artenschutzrechtlichen Bewertung in die Begründung des Bebauungsplans eingefügt worden, ebenso sei das Gutachten den Unterlagen beigelegt. Zur Aufnahme des Regenwassers bei Starkregen sei eine Entwässerungsmulde aufgenommen worden.

Herr Jochum (CDU) führt aus, dass nach dem heutigen Beschluss und der Bekanntmachung der Bebauungsplan in Kraft trete. Den Trägern öffentlicher Belange und den Anliegern war durch die zweimalige Offenlage ausreichend Gelegenheit gegeben, ihre Bedenken vorzubringen. Nach der Beschlussfassung seien die Einwander entsprechend zu informieren. Die Planung und Konzeption der Erschließung und Entwässerung samt ergänzender Baugrunduntersuchung sowie die artenschutzrechtliche Bewertung nach dem Bundesnaturschutzgesetz wurden durch Fachbüros erstellt und in den Bebauungsplanentwurf eingearbeitet. Seit 1967 sei die Fläche im Bebauungsplan auf dem Lehbesch als Wohnbaufläche dargestellt. Ändern werde sich lediglich die Bebauungsdichte. Um den Amselweg vom Baustellenverkehr bei der Erschließung zu entlasten, sei eine Baustraße geplant, die in die Straße Zum Lehbesch einmünde und nach 5 Jahren rückgebaut werden müsse. Die CDU-Fraktion ist der Meinung, dass mit dem 2. Bebauungsplanentwurf eine gerechte Abwägung öffentlicher und privater Belange gelungen sei und stimme daher der Beschlussvorlage zu.

Der Vorsitzende informiert die Ratsmitglieder darüber, dass eine Klage beim Landgericht Saarbrücken eingereicht worden sei.

Herr Sticher (SPD) stimmt im Namen seiner Fraktion dem vorgelegten Bebauungsplanentwurf zu, nachdem die offenen Fragen inzwischen zum größten Teil beantwortet sind.

Herr Burger (Grüne) ist der Meinung, dass die Anregungen und Fragen, die von Anwohnern in der Ortsratssitzung am 07.03.2016 vorgebracht wurden, noch nicht berücksichtigt bzw. schlüssig beantwortet werden konnten. Grundsätzlich stehe er der Maßnahme positiv gegenüber, werde sich aber heute aus den angegebenen Gründen der Stimme enthalten.

Herr Budke (FWG) stimmt der Beschlussvorlage zu, befürchtet aber, dass aufgrund der eingereichten Klage ein beschwerlicher Weg beschritten werde.

Beschluss:

Auf Empfehlung des Ortsrats Ottweiler und des Bau-, Umwelt- und Sanierungsausschusses beschließt der Stadtrat einstimmig bei 3 Enthaltungen folgenden Satzungsbeschluss:

SATZUNGSBESCHLUSS ÜBER DEN BEBAUUNGSPLAN „WOHNGEBIET FELSENKELLER“ IN DER STADT OTTWEILER, STADTTEIL OTTWEILER

Die öffentliche Auslegung gem. § 3 Abs. 2 BauGB und parallele Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gem. § 4 Abs. 2 BauGB sowie die Abstimmung mit den Nachbargemeinden gem. § 2 Abs. 2 BauGB zum Bebauungsplan „Wohngebiet Felsenkeller“ im Stadtteil Ottweiler fand vom 04.01.2016 bis 04.02.2016 statt. Die während dieser Zeit vorgebrachten Stellungnahmen sowie die Stellungnahmen der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange sowie der

Nachbargemeinden hat der Stadtrat der Stadt Ottweiler mit dem in der beiliegenden Beschlussvorlage dargestellten Ergebnis geprüft.

Der Stadtrat der Stadt Ottweiler beschließt die Abwägung der eingegangenen Stellungnahmen gemäß der beiliegenden Beschlussvorlage sowie die Übernahme des Abwägungsergebnisses in die Planung. Die Verwaltung der Stadt Ottweiler wird beauftragt, die Personen, Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange sowie die Nachbargemeinden, die sich zur Planung geäußert haben, von dem Ergebnis der Abwägung in Kenntnis zu setzen. Hierzu ist das Ergebnis der Abwägung den o.g. Personen und Behörden sowie sonstigen Trägern öffentlicher Belange und den Nachbargemeinden schriftlich mitzuteilen.

Der Stadtrat der Stadt Ottweiler beschließt gem. § 10 Abs. 1 BauGB den Bebauungsplan "Wohngebiet Felsenkeller", bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Textteil (Teil B), als Satzung. Die Begründung wird gebilligt.

Die Verwaltung der Stadt Ottweiler wird beauftragt, den Satzungsbeschluss zum Bebauungsplan "Wohngebiet Felsenkeller" gemäß § 10 Abs. 3 BauGB ortsüblich bekannt zu machen.

Hinweise gem. §§ 214, 215 BauGB

Auf die Voraussetzungen für die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften und von Mängeln der Abwägung sowie die Rechtsfolgen der §§ 214, 215 BauGB wird hingewiesen.

Unbeachtlich werden demnach:

1. eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans und
3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs,

wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung des Bebauungsplanes "Wohngebiet Felsenkeller" schriftlich gegenüber der Stadt unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind. Dies gilt entsprechend, wenn Fehler nach § 214 Abs. 2a BauGB beachtlich sind.

Hinweise gem. § 44 BauGB

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB wird hingewiesen. Danach erlöschen Entschädigungsansprüche für die in §§ 39 bis 42 BauGB bezeichneten eingetretenen Vermögensnachteile, wenn nicht innerhalb von drei Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruchs herbeigeführt wird.

Hinweise gem. § 12 Abs. 6 KSVG

Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften des Kommunalselfstverwaltungsgesetzes (KSVG) oder aufgrund dieses Gesetzes zustande gekommen sind, gelten ein Jahr nach der öffentlichen Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen. Dies gilt nicht, wenn

1. die Vorschriften über die Genehmigung oder die öffentliche Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind,
2. vor Ablauf der vorbezeichneten Frist (Satz 1 des § 12 Abs. 6 KSVG) der Bürgermeister dem Beschluss widersprochen oder die Kommunalaufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet hat oder der Verfahrens- oder Formmangel gegenüber der Stadt unter Bezeichnung der Tatsache, die den Mangel ergibt, schriftlich gerügt worden ist.

In der Bekanntmachung ist auf die Voraussetzungen für die Geltendmachung der Verletzung von Vorschriften sowie auf die Rechtsfolgen der §§ 214, 215 BauGB sowie auf Fälligkeit und Erlöschen der Entschädigungsansprüche gem. § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB hinzuweisen. Auch auf die Rechtsfolgen des § 12 Abs. 6 KSVG ist bei der öffentlichen Bekanntmachung hinzuweisen.

In der Bekanntmachung ist gemäß § 10 Abs. 3 BauGB ferner darauf hinzuweisen, wo der Bebauungsplan "Wohngebiet Felsenkeller" eingesehen werden kann. Mit der Bekanntmachung tritt die Satzung in Kraft.

Sachverhalt:

Im Jahr 2002 wurde die EU-Umgebungslärmrichtlinie verabschiedet mit dem Ziel, schädliche Auswirkungen durch Umgebungslärm zu verhindern, ihnen vorzubeugen oder sie zu mindern. Die Richtlinie sieht ein zweistufiges und zeitlich gestaffeltes Vorgehen unter anderem in Abhängigkeit der Verkehrsdichte an Hauptverkehrsstraßen vor.

In einem ersten Schritt soll die Belastung durch Umgebungslärm anhand von Lärmkarten und Betroffenheitsanalysen ermittelt und die Öffentlichkeit über das Ausmaß informiert werden. In einem zweiten Schritt sind auf der Grundlage der Lärmkarten konkrete Maßnahmen auszuarbeiten, um die Lärmbelastung verringern bzw. nicht weiter ansteigen lassen zu können. Die Aufstellung von solchen Lärmaktionsplänen erfolgt nach § 47 c Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG) durch die Gemeinden.

Die 1. Stufe der Lärmaktionsplanung wurde 2007/2008 durchlaufen. Die Stadt Ottweiler hatte im November 2008 einen ersten Lärmaktionsplan vorgelegt, der entsprechende Lärminderungsmaßnahmen entlang der B 41 in Ottweiler vorgeschlagen hatte. In der 2. Stufe der Lärmaktionsplanung hat sich der Umfang der zu betrachtenden Hauptverkehrsstraßen in Ottweiler erweitert.

Betroffen sind nun folgende Straßenbereiche (als Lärmquelle):

- B 41 (Kohlwaldstraße, Martin-Luther-Straße und Bliessstraße)
- B 420 (Saarbrücker Straße)
- L 124 (Saarbrücker Straße)

Mit der Ausarbeitung des Lärmaktionsplanes, 2. Stufe wurde das Büro GSB GbR von der Stadt Ottweiler beauftragt. Am 26.11.2015 fand in Ottweiler eine Bürgerinformationsveranstaltung statt, mit der insbesondere die betroffenen Bürgerinnen und Bürger über die Lärmkartierung informiert und wesentliche Eckpunkte des Lärmaktionsplanes vorgestellt und diskutiert wurden.

In dem nun vorliegenden Entwurf des Lärmaktionsplanes werden zeitlich gestaffelte Handlungsbedarfe ermittelt. Zur Festlegung der Bereiche mit vordringlichem Bedarf wurde eine Hotspot-Analyse durchgeführt. Diese zeigt Bereiche mit einer hohen Lärmbelastung und einer hohen Einwohnerdichte auf.

Ein ausgeprägter Hotspot befindet sich an der B 41 südlich des Kreuzungsbereiches zur B 420. Hier werden relevante Pegelwerte an zahlreichen Gebäuden überschritten. Weitere Hotspots befinden sich entlang der Krumpfen Kehr, im Kreuzungsbereich zur Schloßstraße und am Ortsausgang der B 41 in Richtung Neunkirchen.

Zwei weitere Hotspots befinden sich entlang der L 124. Ein Hotspot befindet sich zwischen dem Kreuzungsbereich zur B 420 und dem Ortsausgang. Er umfasst somit den kompletten innerstädtischen Verlauf der L 124. Besonders ausgeprägt ist er zwischen dem Kreuzungsbereich zur B 420 und dem Autohaus Groben. Der zweite Hotspot befindet sich an der Schafbrücker Mühle.

Ausgearbeitet wurde auch ein Maßnahmenkatalog, um eine Reduktion der Lärmbelastung zu erzielen. Als wesentliche Maßnahme an der B 41 wurde eine Begrenzung auf 30 km/h innerstädtisch und 70 km/h am südlichen Ortseingang untersucht und bewertet. Als Maßnahme an der L 124 wurde eine Begrenzung auf innerstädtisch 30 km/h untersucht. Zudem wurde auch der Einbau lärmmindernder Deckschichten in der Saarbrücker Straße hinsichtlich ihres lärmmindernden Effektes untersucht. Darüber hinaus wurden weitere, allgemeine Maßnahmen im Entwurf des Lärmaktionsplanes vorgestellt.

Der Entwurf des Lärmaktionsplans ist der Original-Niederschrift als *Anlage 2* beigefügt.

Der Vorsitzende weist auf die einstimmigen Empfehlungen des Ortrates und des Bau-, Umwelt- und Sanierungsausschusses hin und erläutert die Sitzungsvorlage.

Herr Nätzer (CDU) teilt mit, dass sich seine Fraktion mit dem vorgelegten Lärmschutzplan befasst habe und ihm uneingeschränkt zustimmen könne. Untersucht wurden die B 41, die B 420 und die Saarbrücker Straße. Der LfS müsse im Interesse der Bürger die empfohlenen Maßnahmen unverzüglich umsetzen.

Herr Burger (Grüne) schließt sich den Ausführungen des Herrn Nätzer an. Er hat jedoch große Bedenken bzgl. der Umsetzung, da das Land aus finanziellen und personellen Gründen hierzu kaum in der Lage sei. Er verweist auf einen Presseartikel in der Saarbrücker Zeitung vom 30.11.2015, in dem Frau

Prof. Dr. Giering vom Saarland als einem „Trauerland“ rede, weil die Kapazitäten auf allen Ebenen fehlten.

Auch Herr Budke (FWG) sieht erheblichen Handlungsbedarf und stimmt der Verwaltungsvorlage zu.

Herr Gerhardt (SPD) stimmt im Namen seiner Fraktion zu, bedauert jedoch, dass der LfS bisher nicht tätig geworden sei. Er schlägt daher vor, das Verkehrsministerium einzuschalten, um in dieser Angelegenheit etwas zu erreichen.

Beschluss:

Auf Empfehlung des Ortsrates Ottweiler und des Bau-, Umwelt- und Sanierungsausschusses beschließt der Stadtrat einstimmig:

- a) den vorliegenden Entwurf des Lärmaktionsplans, 2. Stufe anzunehmen und
- b) die Offenlage des Entwurfs zur jedermanns Einsicht und die Beteiligung der Träger öffentlicher Belange.

TOP 4 Investitionsprogramm für die Jahre 2015 bis 2019 - Vorlage: Amt 20/001/2016

Sachverhalt:

Nach den Vorschriften des § 90 KSVG in Verbindung mit § 9 KommHVO ist der städtischen Haushaltswirtschaft eine fünfjährige Finanzplanung zugrunde zu legen. Eine Grundlage der Ergebnis- und Finanzplanung ist das durch den Stadtrat zu beschließende, jährlich der Entwicklung anzupassende Investitionsprogramm. Bezüglich der Ansätze für Investitionen im Haushaltsjahr 2016 stellt es die konkrete Basis dar.

Der Entwurf des Investitionsprogramms für den Zeitraum 2015 bis 2019 ist als *Anlage 3* beigefügt.

Bei der Fortschreibung des Investitionsprogramms sind, auf das Jahr 2016 bezogen, folgende Aspekte zu berücksichtigen:

a) Einzelmaßnahmen werden nur noch gefördert nach einschlägigen gesetzlichen Regelungen (insbesondere in den Bereichen Gebäudesanierung, Stadtsanierung, Verkehr/GVFG, Kinderbetreuung, Flüchtlingswohnraum, Umstellung der Straßenbeleuchtung auf LED).

b) Eine so genannte „freie Spitze“ zur Finanzierung von Investitionen war bisher nicht vorhanden. Auch im Ergebnishaushalt 2016 werden die Erträge aus laufender Verwaltungstätigkeit die Aufwendungen aus laufender Verwaltungstätigkeit nicht übersteigen. Sonstige eigene Einnahmen beschränken sich im Wesentlichen auf mögliche Vermögensverwertungen (Grundstücksveräußerungserlöse) und erwartete Spendengelder.

c) Hinsichtlich der Genehmigungsfähigkeit von Kreditaufnahmen werden durch das Landesverwaltungsamt als Kommunalaufsichtsbehörde (LAVA) Haushalt und die haushaltssubventionierte Sonderrechnung Ludwig-Jahn-Bad-Betrieb zusammen betrachtet.

Die Basis für den genehmigungsfähigen Investitionskredit-Bedarf im Rahmen der Haushaltsgenehmigung bildet der aktuelle Krediterlass des Innenministers aus dem Jahr 2015.

Der genehmigungsfähige allgemeine Kreditrahmen der Stadt Ottweiler für das Haushaltsjahr 2016 wurde danach – in Abstimmung mit dem Landesverwaltungsamt (LAVA) – auf insgesamt **582 T€** beziffert. Im Wirtschaftsplan der Sonderrechnung Ludwig-Jahn-Bad-Betrieb ist für das Jahr 2016 keine Investitionskredit-Aufnahme vorgesehen, so dass der allgemeine Kreditrahmen 2016 in voller Höhe im Rahmen des Haushaltes in Anspruch genommen werden kann.

Im Bereich des **allgemeinen Kreditrahmens** wurden für das Haushaltsjahr 2016 Investitionskredite in Höhe von insgesamt **581 T€** eingeplant.

Die Veranschlagungen im Bereich des allgemeinen Kreditrahmens umfassen u.a. auch Maßnahmen im Rahmen des Gesetzes zur Förderung von Investitionen finanzschwacher Kommunen (Kommunalinvestitionsförderungsgesetz – KInvFG vom 24.06.2015). Maßnahmen nach den Regelungen des KInvFG können nach den derzeitigen Regelungen im Zeitraum 2015 bis 2018 bis zu einem Höchstbetrag mit 90 % bei einem Eigenanteil von 10 % gefördert werden. Der Höchstbetrag für die Stadt Ottweiler

wurde auf 1.039 T€, die Zuschuss-Quote auf 935,1 T€ beziffert. Gefördert werden nach derzeitigem Kenntnisstand (der Erlass von entsprechenden Richtlinien durch das Land steht noch aus) insbesondere Maßnahmen im Bereich der energetischen Sanierung bzw. im Bereich der Fahrzeug-Neubeschaffung (Verbesserung der Abgas-Werte). Für das Jahr 2016 ist zunächst eine Ersatzbeschaffung für den von der gesamten Verwaltung genutzten Dienstwagen (lfd. Nr. 3 Anlage 1) sowie die Beschaffung eines Feuerwehr-Fahrzeuges für den Löschbezirk Ottweiler (lfd. Nr. 8 Anlage 1) vorgesehen. Als weitere Maßnahme in diesem Bereich ist die energetische Sanierung der Grundschule Lehbesch einschließlich der Erneuerung der Heizungsanlagen im Schulgebäude, in der Turnhalle sowie im Hausmeister-Wohnhaus geplant – die Bezuschussung nach dem KInvFG ist für das Finanzplanungsjahr 2017 veranschlagt (lfd. Nr. 17, 18 und 19 Anlage 1).

Die Genehmigungsfähigkeit von **Sonderkredit** für die Bereiche Kinderbetreuung in Höhe von **2,5 T€** und LED-Straßenbeleuchtung in Höhe von **156,5 T€** (lfd. Nr. 26 und 40 Anlage 1) wurde durch das LAVA ebenfalls bereits signalisiert.

Der **Gesamt-Betrag** der veranschlagten **Investitionskredite** beläuft sich somit auf **740 T€** und steht unter dem Vorbehalt der formalen Genehmigung durch das Landesverwaltungsamt.

d) Die Zusammenstellung der Maßnahmen bei der Aufstellung des Investitionsprogrammes erfolgte einerseits unter der Beachtung von gesetzlichen Auflagen (z. B. Energie-Einsparverordnung / ENEV) sowie von sicherheitstechnischen Vorgaben. Andererseits fanden bereits gefasste Ratsbeschlüsse (z. B. Maßnahme „Zur Ring“, lfd. Nr. 42 Anlage 1) Berücksichtigung.

Der **vorgesehene Maßnahmenkatalog 2016** mit einem Volumen von 1.395.500 € enthält

- den Erwerb von Grundstücken und Gebäuden -einschl.Stadtsan.- = 56.000 €
- den Erwerb von bewegl. Vermögen = 257.000 €
- Baumaßnahmen = 872.000 €
- Anteile an Invest.Dritter/einschl.Invest.förd. = 210.500 €

Die **angenommene Finanzierung** stellt sich wie folgt dar:

- Verkaufserlöse = 51.000 € (insbes. Grundst.Stadtsan.u.-allgemein)
- Zuschüsse -insbesondere vom Land- = 604.500 € (vgl. oben a und c)
- Kredite = 740.000 € (vgl. oben c)

Die im Einzelnen für das Jahr 2016 vorgesehenen Maßnahmen einschl. Erläuterungen sind der als **Anlage 3** beigefügten Aufstellung zu entnehmen.

Aus dem Katalog der im Entwurf des Investitionsprogramms enthaltenen wichtigen Maßnahmen, die in den kommenden Jahren realisiert werden müssen bzw. noch anstehen, wurde für das Haushaltsjahr 2016 seitens der Verwaltung wiederum eine Priorisierung hinsichtlich der Dringlichkeit vorgenommen – eine Notwendigkeit, die sich ergibt aus dem im Zusammenhang mit der Haushaltssanierung stehenden geringen Finanzierungsspielraum.

Der Vorsitzende verweist auf die einstimmigen Empfehlungen aller Ortsräte. In Ottweiler gab es 4 und im BUSA 3 Enthaltungen.

Aufgrund eines Antrages der CDU-Fraktion im Bauausschuss zur Änderung des Investitionsprogramms war die Überarbeitung erforderlich. Die aktuellen Unterlagen wurden den Ratsmitgliedern heute als Tischvorlage ausgehändigt. Der Vorsitzende erläutert die Sitzungsvorlage mit den Eckdaten des Inv.-Programms.

Seitens des Landesverwaltungsamts sei die Genehmigungsfähigkeit bereits signalisiert worden. Bei der Aufstellung des Inv.-Programms wurden einerseits gesetzliche Auflagen und sicherheitstechnische Vorgaben, andererseits die bereits gefassten Ratsbeschlüsse berücksichtigt und nach Priorität eingestuft.

Herr Batz (CDU) fasst die im Investitionsprogramm enthaltenen Schwerpunkte zusammen. Zum einen handelt es sich hier im Rahmen der Umsetzung des Kommunal-Investitionsförderungsgesetzes um die energetische Sanierung der Grundschule Lehbesch, zum anderen beinhaltet das Inv.-Programm die Anschaffung von Fahrzeugen sowohl im städt. Fuhrpark als auch bei den Feuerwehren.

Weitere große Posten seien die Umrüstung der Straßenbeleuchtung, die Instandsetzung von Wohnungen für Flüchtlinge, die Sanierung der Straße Zur Ring in Fürth und die Einrichtung der Grünschnitt-Sammelstelle.

Herr Batz ist der Meinung, dass bei der momentanen Finanzlage der Stadt Visionen zurücktreten müssten. Wichtiger sei der Erhalt städtischer Substanz.

Er erläutert den im BUSA gestellten Antrag der CDU-Fraktion, wonach die Anschaffung einer Feuerwehr-Verwaltungssoftware auf 2016 vorgezogen wird und damit in 2017 Mittel für die Anschaffung von Geschwindigkeits-Messtafeln zur Verfügung stünden. Die CDU-Fraktion wird daher dem Investitionsprogramm 2016 bis 2019 zustimmen.

Herr Sticher (SPD) stimmt in Namen seiner Fraktion der neuen Version des Inv.-Programms zu. Er vermisst darin jedoch einen „Leuchtturm“. Die jetzt im Inv.-Programm enthaltenen Maßnahmen seien alles notwendige Ausgaben, die dem Erhalt des Bestandes dienen. Aufgabe des Bürgermeisters sei es, „Töpfe“ zu öffnen, die die Mittel enthalten, um weiter arbeiten zu können.

Herr Budke (FWG) stimmt der Beschlussvorlage zu nachdem die noch offenen Fragen inzwischen beantwortet seien.

Herr Burger (Grüne) wünscht sich für die Zukunft, dass die Haushaltssatzung mit dem Haushaltsplan und allen Anlagen sowie dem Investitionsplan gemeinsam vorgelegt und eingereicht werden können. Er kommentiert die geplanten Schwerpunkte des Abwasserwerks und des Inv.-Programms. Er bezweifelt jedoch, dass in diesem Jahr die Projekte „Hallen Im Alten Weiher, Bahnhofsgebäude, Fußgängerbrücke Bahnhof“ ohne Vorlage der Bewilligungsbescheide in Angriff genommen werden können.

Herr Burger schlägt vor, dass andere Gewichtungen im Inv.-Programm hinsichtlich des Kommunalinvestitionsförderungsgesetzes vorgenommen werden sollten. Vorgesehen seien die energetische Sanierung der Grundschule Lehbesch samt Turnhalle und Hausmeisterwohnung sowie die Anschaffung eines Dienst- und eines Feuerwehrfahrzeugs. Er ist der Meinung, dass die Mittel in Höhe von rd. 200.000,00 Euro, die als Rücklage für die Anschaffung einer neuen Drehleiter vorgesehen seien, in Sanierungs- und Dämm-Maßnahmen in der Grundschule Neumünster investiert werden sollten.

Frau Emde-Heckmann (WuSB) stimmt der Verwaltungsvorlage zu, bittet aber gleichzeitig darum, auch in den folgenden Jahren die von den Ortsräten aufgestellten Prioritätenlisten abzarbeiten. Sie könne dem vorgelegten Inv.-Plan keine Hinweise darauf entnehmen.

Der Vorsitzende erklärt zu den Ausführungen der Ratsmitglieder, dass aufgrund der Haushaltslage keine „Leuchttürme“ zu finanzieren seien, zumal die Abarbeitung des vorhandenen Investitionsstaus mehrere Jahre bedürfe.

Zum Wunsch von Herrn Burger, das Investitionsprogramm zusammen mit dem Haushaltsplan vorzulegen, teilt der Vorsitzende mit, dass die Vorlage des Inv.-Programms den Ratsmitgliedern bewusst vor dem Haushaltsplan zur Entscheidung vorgelegt werde.

Die Bildung der Rücklage sei erforderlich, weil keine Sicherheit gegeben sei, dass die Mittel aus diesen Programmen und Fördertöpfen auch tatsächlich fließen werden. Sollte sich die Planung, wie jetzt vorgelegt, im Laufe des Jahres bestätigen, könne gerne über Änderungen des Inv.-Programms für die kommenden Jahre gesprochen werden.

Zur Prioritätenliste führt der Vorsitzende aus, dass von ihm vor wenigen Wochen ein Gespräch mit allen Ortsvorstehern geführt worden sei. Thema dieses Gespräches war auch die Abarbeitung der Prioritätenliste. Es sei dabei ein zeitlicher Rahmen zur Erledigung der einzelnen Maßnahmen der „Wunschlisten“ gesteckt worden.

Beschluss:

Auf Empfehlung des Bau-, Umwelt- und Sanierungsausschusses beschließt der Stadtrat einstimmig das als *Anlage 3* beigefügte Investitionsprogramm für die Jahre 2015 bis 2019 unter dem Vorbehalt der Genehmigungsfähigkeit des Gesamtbetrages der Investitionskredite im Volumen von 740.000 Euro.

Herr Stephan Klein (SPD) nimmt an der Beratung und Beschlussfassung der folgenden beiden Tagesordnungspunkte nicht teil.

TOP 5 Jahresrechnung 2012; Feststellung des Jahresabschlusses und Entlastung des Bürgermeisters und der Beigeordneten - Vorlage: Amt 10/002/2016

Sachverhalt:

Gemäß § 101 Abs. 1 KSVG legt der Bürgermeister die Jahresrechnung dem Gemeinderat vor. Die Stadt Ottweiler verfügt nicht über ein eigenes Rechnungsprüfungsamt. Sie bedient sich zur Prüfung der Jahresrechnung 2012 erstmals der Wirtschaftsprüfungsgesellschaft ATAX. Der Prüfbericht ist der Jahresrechnung beigelegt.

Nach § 101 Abs. 2 KSVG stellt der Gemeinderat den geprüften Jahresabschluss fest; dabei beschließt er auch über die Verwendung des Jahresüberschusses, oder er stellt den Jahresfehlbetrag fest. Zugleich entscheidet er in einem gesonderten Beschluss über die Entlastung des Bürgermeisters und der Beigeordneten.

Zur Vorbereitung der Beschlussfassung durch den Stadtrat prüft der Rechnungsprüfungsausschuss in nichtöffentlicher Sitzung die Jahresrechnung nach den Grundsätzen des § 122 KSVG. Für den Vorsitz gilt § 42 Abs. 3 KSVG. Danach ist bei Sitzungen, in denen die Jahresrechnung beraten wird, eine besondere Vorsitzende oder ein besonderer Vorsitzender zu bestellen.

Die ATAX hat die Jahresrechnung 2012 geprüft und hierüber den Prüfungsbericht vom 04.01.2016 erstellt.

Unter Buchstabe D stellen die Prüfer fest, dass die Buchführung und die weiteren in Zusammenhang damit geprüften Unterlagen und der Jahresabschluss den gesetzlichen Vorschriften einschließlich der Grundsätze der ordnungsgemäßen Buchführung entsprechen. Bezüglich des Rechenschaftsberichts stellen die Prüfer fest, dass dieser alle vorgeschriebenen Angaben enthält und damit den gesetzlichen Vorschriften entspricht.

Zusammenfassend treffen die Prüfer in ihrem Bestätigungsvermerk folgende Feststellungen:

„Unsere Prüfung hat zu keinen Einwendungen geführt.

Nach unserer Beurteilung aufgrund der bei der Prüfung gewonnen Erkenntnisse entspricht der Jahresabschluss den gesetzlichen Vorschriften und vermittelt unter Beachtung der Grundsätze ordnungsgemäßer Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Schulden-, Finanz- und Ertragslage der Stadt. Der Rechenschaftsbericht steht in Einklang mit dem Jahresabschluss, vermittelt insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage der Stadt und stellt die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend dar.“

Die Ergebnisrechnung 2012 schließt mit einem jahresbezogenen Defizit in Höhe von -1.836.932,17 Euro. Gegenüber dem fortgeschriebenen Haushalts-Ansatz 2012 in Höhe von -3.275.148,77 Euro bedeutet dies eine Verbesserung im Volumen von 1.438.216,60 Euro.

Das Eigenkapital hat sich im Haushaltsjahr 2012 aufgrund des erwirtschafteten Fehlbetrages auf 29.086.156,13 Euro vermindert (gegenüber 30.923.088,30 Euro in 2011). Die Vermögensrechnung schließt zum 31.12.2012 mit einer Bilanzsumme von 81.369.474,92 Euro in Aktiva und Passiva ab (gegenüber 80.572.584,72 Euro zum 31.12.2011).

Der Rechenschaftsbericht enthält die wichtigsten Ergebnisse der Jahresrechnung, erläutert erhebliche Abweichungen der Jahresergebnisse von den Haushaltsansätzen und gibt einen Überblick über die Haushaltswirtschaft des Jahres 2011. Der Anhang wiederum erläutert die Entwicklungen im Haushaltsjahr, die sich bilanziell auswirken.

Insgesamt bleibt festzuhalten, dass die Eigenkapitalquote der Stadt Ottweiler weiter rückläufig ist. Auch in den kommenden Jahren wird sich die Haushaltslage der Stadt Ottweiler äußerst schwierig gestalten. Ottweiler wird auch zukünftig eine „Haushaltssanierungskommune“ sein.

Der Vorsitzende führt aus, dass gem. § 42 Abs. 3 KSVG für die Beratung und Beschlussfassung der Jahresrechnung eine besondere Vorsitzende/ein besonderer Vorsitzender zu wählen sei. Er schlägt vor, einen besonderen Vorsitzenden für die Feststellung der Jahresrechnungen 2012 und 2013 zu wählen. Herr Christian Batz habe bereits in den beiden Sitzungen des Rechnungsprüfungsausschusses den Vorsitz übernommen.

Daher empfiehlt der Vorsitzende, Herrn Batz für die Tagesordnungspunkte 5 und 6 die Sitzungsleitung zu übertragen.

Die Ratsmitglieder erklären sich hiermit einstimmig einverstanden.

Herr Batz (CDU) übernimmt den Vorsitz und bedankt sich für das ihm entgegengebrachte Vertrauen. Er erläutert die Sitzungsvorlage. Erstmals seien die Jahresrechnungen nicht mehr vom Rechnungsprüfungsamt des Landkreises sondern von der Firma ATAX geprüft worden. In den Sitzungen des RP-Ausschusses im Januar und März habe man sich eingehend mit den Jahresrechnungen 2012 und 2013 befasst. Ein Vertreter der Fa. ATAX habe an beiden Sitzungen teilgenommen.

In der Sitzung am 20.01.2016 sei vom Ausschuss eine Belegprüfung in den Bereichen Konzessionsabgaben, Kostenerstattungen, Holzverkaufserlöse sowie Erträge und Aufwendungen im Zusammenhang mit der Zinssteuerung durchgeführt worden.

In der Sitzung am 08.03.2016 seien die Belege der Bereiche Ego-Saar, Aus- und Fortbildung, Versicherungs-, Vereins- und Verbandsbeiträge sowie die Kosten der Bundesdruckerei geprüft worden.

Die Prüfung beider Jahresrechnungen durch die Fa. ATAX habe zu keinen Einwendungen geführt.

Diese Feststellung konnte durch den RP-Ausschuss bestätigt werden.

Er dankt den Mitarbeitern der Verwaltung für die ausgezeichnete Arbeit und den Mitgliedern des Ausschusses für die konstruktive Zusammenarbeit.

Herr Schmitt (CDU) erwähnt, dass die Arbeit der Verwaltung von den Prüfern der Fa. ATAX ausdrücklich gelobt worden sei. Die CDU-Fraktion bestätige diese Aussage und danke der Verwaltung für die geleistete Arbeit.

Herr Franzisky (SPD) begrüßt, dass in der heutigen Sitzung zwei Jahresrechnungen beraten und beschlossen werden können. Auch er lobt die Ausarbeitung der sehr umfassenden und gründlichen Rechenschaftsberichte, die die Schlüsselprobleme eindringlich und schlüssig beschrieben. Aufwendungen würden auf das Notwendige begrenzt und die Einnahmemöglichkeiten weitestgehend ausgeschöpft. Trotzdem sei die Haushaltslage defizitär. Gründe hierfür seien das unterdurchschnittliche Gewerbesteuer-Aufkommen in Ottweiler, die Kreisumlage, die Entwicklung des Zinsniveaus etc. All das seien Fakten, die von Seiten der Stadt Ottweiler nicht beeinflusst werden könnten. Die Prüfer seien übereinstimmend der Meinung, dass eine Haushaltssanierung nur aufgrund städtischer Anstrengungen nicht möglich sei.

Seine besondere Zustimmung findet die Tatsache, dass innerhalb von 4 Monaten drei Jahresrechnungen abgeschlossen werden konnten. Herr Franzisky ist zuversichtlich, dass in diesem Jahr auch noch der Jahresabschluss 2014 erfolgen könne. Seine Fraktion werde der Feststellung der beiden Jahresabschlüsse 2012 und 2013 zustimmen.

Herr Burger (Grüne) führt aus, dass er die Haushaltspläne 2012 und 2013 aus politischen Gründen abgelehnt habe. Seine Anregungen und Vorschläge zur HH-Sanierung usw. seien nicht berücksichtigt worden. Aus diesem Grund könne er nun der vorgelegten Jahresrechnung für beide Jahre nicht zustimmen. Er werde sich daher der Stimme enthalten.

Der Vorsitzende lässt über die beiden Jahresabschlüsse getrennt abstimmen.

Beschluss:

Auf Empfehlung des Rechnungsprüfungsausschusses beschließt der Stadtrat einstimmig bei 1 Enthaltung

1. die geprüfte Jahresrechnung für das Haushaltsjahr 2012
2. und den Jahresfehlbetrag mit -1.836.932,17 Euro und die Bilanzsumme mit 81.369.474,92 Euro festzustellen.

Weiterhin beschließt der Stadtrat einstimmig bei 1 Enthaltung, den Bürgermeistern und den Beigeordneten in vollem Umfang Entlastung zu erteilen.

TOP 6 Jahresrechnung 2013; Feststellung des Jahresabschlusses und Entlastung des Bürgermeisters und der Beigeordneten - Vorlage: Amt 10/008/2016

Sachverhalt:

Gemäß § 101 Abs. 1 KSVG legt der Bürgermeister die Jahresrechnung dem Gemeinderat vor. Die Stadt Ottweiler verfügt nicht über ein eigenes Rechnungsprüfungsamt. Sie bedient sich zur Prüfung der Jahresrechnung 2013 der Wirtschaftsprüfungsgesellschaft ATAX. Der Prüfbericht ist der Jahresrechnung beigelegt.

Nach § 101 Abs. 2 KSVG stellt der Gemeinderat den geprüften Jahresabschluss fest; dabei beschließt er auch über die Verwendung des Jahresüberschusses, oder er stellt den Jahresfehlbetrag fest. Zugleich entscheidet er in einem gesonderten Beschluss über die Entlastung des Bürgermeisters und der Beigeordneten.

Der Rechnungsprüfungsausschuss prüft zur Vorbereitung der Beschlussfassung durch den Stadtrat in nichtöffentlicher Sitzung die Jahresrechnung nach den Grundsätzen des § 122 KSVG. Für den Vorsitz gilt § 42 Abs. 3 KSVG. Danach ist bei Sitzungen, in denen die Jahresrechnung beraten wird, eine besondere Vorsitzende oder ein besonderer Vorsitzender zu bestellen.

Die ATAX hat die Jahresrechnung 2013 geprüft und hierüber den Prüfungsbericht vom 16.02.2016 erstellt.

Unter Buchstabe D stellen die Prüfer fest, dass die Buchführung und die weiteren in Zusammenhang damit geprüften Unterlagen und der Jahresabschluss den gesetzlichen Vorschriften einschließlich der Grundsätze der ordnungsgemäßen Buchführung entsprechen. Bezüglich des Rechenschaftsberichts stellen die Prüfer fest, dass dieser alle vorgeschriebenen Angaben enthält und damit den gesetzlichen Vorschriften entspricht.

Zusammenfassend treffen die Prüfer in ihrem Bestätigungsvermerk folgende Feststellungen:

„Unsere Prüfung hat zu keinen Einwendungen geführt.

Nach unserer Beurteilung aufgrund der bei der Prüfung gewonnen Erkenntnisse entspricht der Jahresabschluss den gesetzlichen Vorschriften und vermittelt unter Beachtung der Grundsätze ordnungsgemäßer Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Schulden-, Finanz- und Ertragslage der Stadt. Der Rechenschaftsbericht steht in Einklang mit dem Jahresabschluss, vermittelt insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage der Stadt und stellt die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend dar.“

Die Ergebnisrechnung 2013 schließt mit einem jahresbezogenen Defizit in Höhe von -1.393.704,34 Euro. Gegenüber dem fortgeschriebenen Haushalts-Ansatz 2013 in Höhe von -2.805.308,54 Euro bedeutet dies eine Verbesserung im Volumen von 1.411.604,20 Euro.

Das Eigenkapital hat sich im Haushaltsjahr 2013 aufgrund des erwirtschafteten Fehlbetrages auf 27.692.451,79 Euro vermindert (gegenüber 29.086.156,13 Euro in 2012). Die Vermögensrechnung schließt zum 31.12.2013 mit einer Bilanzsumme von 81.278.245,42 Euro in Aktiva und Passiva ab (gegenüber 81.369.474,92 Euro zum 31.12.2012).

Der Rechenschaftsbericht enthält die wichtigsten Ergebnisse der Jahresrechnung, erläutert erhebliche Abweichungen der Jahresergebnisse von den Haushaltsansätzen und gibt einen Überblick über die Haushaltswirtschaft des Jahres 2013. Der Anhang wiederum erläutert die Entwicklungen im Haushaltsjahr, die sich bilanziell auswirken.

Insgesamt bleibt festzuhalten, dass die Eigenkapitalquote der Stadt Ottweiler weiter rückläufig ist. Auch in den kommenden Jahren wird sich die Haushaltslage der Stadt Ottweiler äußerst schwierig gestalten. Ottweiler wird auch zukünftig eine „Haushaltssanierungskommune“ sein.

Aufgrund der ausführlichen Diskussion unter TOP 5 erfolgen zu diesem Tagesordnungspunkt keine weiteren Wortmeldungen mehr.

Beschluss:

Auf Empfehlung des Rechnungsprüfungsausschusses beschließt der Stadtrat einstimmig bei 1 Enthaltung

1. die geprüfte Jahresrechnung für das Haushaltsjahr 2013
2. und den Jahresfehlbetrag mit -1.393.704,34 Euro und die Bilanzsumme mit 81.278.245,42 Euro festzustellen.

Weiterhin beschließt der Stadtrat einstimmig bei 1 Enthaltung, dem Bürgermeister und den Beigeordneten in vollem Umfang Entlastung zu erteilen.

Herr Stephan Klein nimmt an den weiteren Beratungen wieder teil.

Bürgermeister Schäfer übernimmt den Vorsitz.

TOP 7 Änderung der Entgeltordnung für das Wertstoffzentrum Ottweiler Vorlage: Amt 60/015/2016

Sachverhalt:

Das EVS-Wertstoffzentrum der Stadt Ottweiler wird sehr gut von den Bürgerinnen und Bürgern angenommen. Die Abgabe für eine Vielzahl von Wertstoffen ist kostenlos. Entgelte werden für Altreifen, gemischte Bau- und Abbruchabfälle und Altholz erhoben und sind in allen EVS-Wertstoffzentren gleich.

Nach dem Saarländischen Abfallwirtschaftsgesetz (SAWG) sind die Gemeinden als öffentlich-rechtliche Entsorgungsträger für die Beseitigung von Bauschutt und die Kompostierung von Grünschnitt verantwortlich. Hier ist es den Kommunen überlassen, die Entgelte festzulegen, da diese auch für den Transport und die Entsorgung zuständig sind. Zum 01.01.2014 wurden die Entgelte für die Entsorgung von Bauschutt und Grünschnitt im EVS-Wertstoffzentrum letztmalig erhöht.

Das Entsorgungsunternehmen für Bauschutt erhöhte im Jahr 2015 die Entsorgungspreise für mineralischen Bauschutt von 21,50 € auf 22,70 € die Tonne. Zum 01.04.2016 werden die Entsorgungskosten von 22,70 €/t auf 23,40 €/t nochmals angehoben. Die Transportkosten für Bauschutt sind seit der Eröffnung des EVS-Wertstoffzentrums im Oktober 2010 gleich geblieben.

Die Ausgaben für die Entsorgung und den Transport von Bauschutt lagen im Jahr 2015 bei insgesamt 15.819,14 € (Entsorgung rd. 10.400 € und Transport rd. 5.400 €). Die Einnahmen lagen lediglich bei 10.580 €.

Um die erhöhten Entsorgungskosten abdecken zu können ist eine Preisanpassung der Entgeltordnung für Bauschutt unumgänglich.

In der folgenden Tabelle sind die aktuellen und neu vorgeschlagenen Entgelte für Bauschutt aufgelistet.

Bauschutt	Entgelt aktuell	Entgelt neu
Kleinstmenge (2x10 l Eimer)	3,00 €	4,00 €
bis 125 l	7,00 €	9,00 €
PKW-Kofferraum (bis 250 l)	15,00 €	18,00 €

Der Vorsitzende weist auf die einstimmige Empfehlung des BUSA hin. Er erläutert kurz die Sitzungsvorlage.

Herr Gerhardt (SPD) stimmt im Namen seiner Fraktion der Beschlussvorlage zu. Er hält das Wertstoffzentrum für eine wichtige Einrichtung in Ottweiler und bedankt sich an dieser Stelle bei den dort eingesetzten Mitarbeitern für die gute Arbeit.

Beschluss:

Auf Empfehlung des Bau-, Umwelt- und Sanierungsausschusses beschließt der Stadtrat einstimmig, das Entgelt für die Entsorgung von Bauschutt im EVS-Wertstoffzentrum Ottweiler zum 01.04.2016 wie folgt zu erhöhen:

Bauschutt	Entgelt neu
Kleinstmenge (2x10 l Eimer)	4,00 €
bis 125 l	9,00 €
PKW-Kofferraum (bis 250 l)	18,00 €

TOP 8	Beschlussfassung außer- und überplanmäßiger Ausgaben
TOP 8.1	Förderverein der Grundschule Lehbesch mit ständiger Dependance in Fürth Vorlage: Amt 32/001/2016

Sachverhalt:

Der Förderverein der Grundschule Lehbesch e.V. wurde aufgelöst. An der Grundschule Lehbesch besteht derzeit aber der Förderverein der Grundschule Lehbesch mit ständiger Dependance in Fürth, der für beide Standorte zuständig ist. Der liquidierte Förderverein hat noch nach Auflösung und Löschung ein Guthaben in Höhe von 2.725,73 €. Nach Satzung stehen diese Mittel eigentlich der Grundschule zu. Die Grundschule selbst hat aber keine Konten, da alle Geschäftsausgaben über den Träger, nämlich die Stadt Ottweiler, abgewickelt werden. Deshalb wurde das Restvermögen aus dem liquidierten Förderverein von der Liquidatorin an die Stadt Ottweiler überwiesen mit dem Hinweis, das Geld für gemeinnützige und mildtätige Zwecke einzusetzen. Da es an der Grundschule Lehbesch einen aktiven Förderverein gibt, dessen Gemeinnützigkeit vom Finanzamt anerkannt ist, schlägt die Verwaltung vor, diesem Förderverein das Geld zur gemeinnützigen und mildtätigen Verwendung zu übertragen.

Die Abwicklung muss über den städtischen Haushalt erfolgen, so dass die Beschlussfassung einer außerplanmäßigen Ausgabe erforderlich ist.

Der Vorsitzende informiert gemäß der Sitzungsvorlage.

Beschluss:

Auf Empfehlung des Haupt-, Personal- und Finanzausschusses beschließt der Stadtrat einstimmig eine außerplanmäßige Ausgabe in Höhe von 2.725,73 € an den bestehenden Förderverein der Grundschule Lehbesch mit ständiger Dependance in Fürth zur gemeinnützigen und mildtätigen Verwendung zu übertragen.

Herr Haßdenteufel (SPD) nimmt an der Beratung und Beschlussfassung des folgenden Tagesordnungspunktes nicht teil.

TOP 8.2	Anschluss Gerätehaus Fürth, Schule und Turnhalle Fürth an die Nahwärmeversorgung - Vorlage: Amt 60/004/2016
----------------	--

Sachverhalt:

Im Stadtteil Fürth werden die vier städtischen Liegenschaften Kindergarten, Feuerwehrgerätehaus, Grundschule und Mehrzweckhalle an die Nahwärmeversorgung der Energiegenossenschaft Fürth eG angeschlossen.

Die Hausanschlussleitungen sind bereits verlegt und die Montage der Wärmeübergabestation beauftragt. Es stehen noch die Demontage der alten Heizungsanlagen und die hausinterne Anbindung der Wärmeübergabestationen aus.

Die Gesamtkosten für alle 4 Anwesen belaufen sich auf rd. 53.000 €. Das Ministerium für Inneres und Sport hat die zuwendungsfähigen Kosten auf 47.529,31 € festgesetzt. Die ergänzende Bedarfszuweisung beläuft sich auf 50 % = 23.765,00 €.

Der Zuschuss teilt sich wie folgt auf:

4.353,98 €	Kindergarten
5.277,27 €	Feuerwehrgerätehaus
7.291,55 €	Grundschule
<u>6.841,65 €</u>	Mehrzweckhalle
23.764,65 €	Zwischensumme
23.765,00 €	aufgerundet

Im Rahmen der baufachlichen Prüfung durch das Innenministerium wurde ein Betrag von rd. 5.500 € aufgrund einer durch das Ministerium fehlerhaft vorgenommenen Zuordnung in der Kostenschätzung bzw. in den vorgelegten Angebote nicht anerkannt. Auf telefonische Nachfrage wurde erklärt, dass dies bei Prüfung des Schlussverwendungsnachweises entsprechend korrigiert werden wird.

Die Mittelveranschlagung im städtischen Haushalt erfolgte in den zurückliegenden Jahren. Die Stadtanteile wurden als Haushaltsausgabereste nach 2016 übertragen. Die Zuschussanteile müssen jedoch durch Beschlussfassung einer überplanmäßigen Ausgabe neu bereitgestellt werden. Daher sind zwei überplanmäßige Ausgaben zu beschließen.

Die Übersicht im Einzelnen:

Kindergarten Fürth:

Beim USK 46400.94228 war in 2013 ein Stadtanteil von 10.000 € veranschlagt, der jeweils in die Folgejahre übertragen wurde. Ein Zuschuss war bisher nicht veranschlagt. Der anteilige Zuschuss beträgt 4.353,98 € und verringert damit den Stadtanteil entsprechend.

Die voraussichtlichen Anschlusskosten betragen lt. Kostenschätzung 10.000,00 €. Die Finanzierung ist gesichert. Beschlüsse sind keine erforderlich. Die Mitteilung erfolgt nachrichtlich.

Feuerwehrgerätehaus Fürth:

Beim USK 13000.94260 war in 2014 ein Mittelansatz von 13.000 € veranschlagt, der sich jeweils hälftig aus einem Stadtanteil und einen Zuschussanteil finanziert. Der Stadtanteil wurde nach 2016 übertragen, der Zuschussanteil muss durch Beschlussfassung einer überplanmäßigen Ausgabe neu bereitgestellt werden, der er aufgrund des nicht eingegangenen Zuschussbescheides am Jahresende verfällt.

Die voraussichtlichen Gesamtkosten sind auf 12.000 € veranschlagt. Hinzu kommt noch ein Kostenaufwand von rd. 2.500 € aufgrund der Länge des Hausanschlusses, der über das Maß hinausgeht, der mit der Zahlung der Anschlusskosten abgegolten wird.

6.500,00 €	Stadtanteil
5.277,27 €	anteiliger Zuschuss Bescheid vom 10.12.2015
<u>2.800,00 €</u>	Erhöhung Stadtanteil
14.577,27 €	Gesamtkostenrahmen

Es bedarf einer Beschlussfassung einer überplanmäßigen Ausgabe in Höhe des Zuschussanteiles von 5.277,27 € und zur Erhöhung des Stadtanteiles von 2.800 €, zusammen = 8.077,27 €.

Die Finanzierung erfolgt mit 5.277,27 € zu Lasten des Zuschussbescheides vom 10.12.2015 und mit 2.800 € zu Lasten eines bestehenden Haushaltsrestes beim USK 21190.94408 (Maßnahmen zur Erhaltung des Grundschulgebäudes Fürth). Beim USK 21190.94408 stehen aktuell noch 14.806,95 € zur Verfügung. Mit diesem Betrag sollte eine Beschäumungsöffnung für die Feuerwehr in den Heizöl-lagerraum eingebaut werden, die nach dem Anschluss an die Nahwärme nicht mehr benötigt wird.

Grundschule und Mehrzweckhalle Fürth:

Die Mittelveranschlagung erfolgte in den Jahren 2014 und 2015 mit insgesamt 20.000 €, jeweils hälftig als Stadtanteil und Zuschussanteil. Der Stadtanteil wurde nach 2016 übertragen, der Zuschussanteil muss durch Beschlussfassung einer überplanmäßigen Ausgabe neu bereitgestellt werden, der er aufgrund des nicht eingegangenen Zuschussbescheides am Jahresende verfällt.

Die voraussichtlichen Gesamtkosten sind auf 31.000 € geschätzt. Hiervon entfallen 16.000 € auf die Grundschule und 15.000 € auf die Mehrzweckhalle.

10.000,00 €	Stadtanteil
14.133,40 €	anteiliger Zuschuss Bescheid vom 10.12.2015
<u>7.000,00 €</u>	Erhöhung Stadtanteil
31.133,40 €	Gesamtkostenrahmen

Es bedarf daher der Beschlussfassung einer überplanmäßigen Ausgabe in Höhe des Zuschussanteiles von 14.133,40 € und zur Erhöhung des Stadtanteiles um 7.000,00 €, zusammen = 21.133,40 €.

Die Finanzierung erfolgt mit 14.133,40 € zu Lasten des Zuschussbescheides und mit 7.000,00 € zu Lasten eines bestehenden Haushaltsrestes beim USK 21190.94408 (Maßnahmen zur Ertüchtigung des Grundschulgebäudes Fürth). Beim USK 21190.94408 stehen aktuell noch 14.806,95 € zur Verfügung. Mit diesem Betrag sollte eine Beschäumungsöffnung für die Feuerwehr in den Heizöllagerraum eingebaut werden, die nach dem Anschluss an die Nahwärme nicht mehr benötigt wird.

Der Vorsitzende verweist auf die einstimmige Empfehlung des BUSA und erläutert die Sitzungsvorlage.

Herr Sticher (SPD) fragt an, wann mit dem Projekt begonnen werde.

Seitens der Verwaltung antwortet Stadtamtsrat Stefan Schmidt, dass aufgrund der Ermächtigung im Bauausschuss mit den Arbeiten bereits begonnen worden sei. Die Hausanschluss-Stationen seien bereits gesetzt. Der 2. Schritt diene jetzt dazu, die Unterverteilung der Wärme im Gebäude vorzunehmen.

Herr Burger (Grüne) bittet darum, wie auch schon im BUSA, ihm eine Aufstellung über den Heizölverbrauch der Jahre 2013, 2014 und 2015 in den vier Liegenschaften zukommen zu lassen. Die Schätzung des Instituts für Zukunftsenergiesysteme IZES mit einer Kostenersparnis in Höhe von rd. 300.000 Euro im Zeitraum von 2014 bis 2028 erscheine ihm zu optimistisch.

Herr Stefan Schmidt teilt mit, dass die Anfrage von Herrn Burger bereits vorliege. Die sofortige Auflistung sei nicht möglich, da die Prüfung und Überweisung der eingehenden Rechnungen der Versorgerunternehmen Vorrang habe. Danach werde seine Anfrage beantwortet.

Beschluss:

Auf Empfehlung des Bau-, Umwelt- und Sanierungsausschusses beschließt der Stadtrat einstimmig,
a) beim USK 13000.94260 (Anschluss Gerätehaus Fürth an Nahwärmeversorgung) eine überplanmäßige Ausgabe von 8.077,27 €.

Die Finanzierung erfolgt mit 5.277,27 € zu Lasten des Zuschussbescheides vom 10.12.2015 und mit 2.800,00 € zu Lasten eines bestehenden Haushaltsrestes beim USK 21190.94408 (Maßnahmen zur Ertüchtigung des Grundschulgebäudes Fürth).

b) beim USK 21190.94610 (Anschluss Schule und Turnhalle Fürth an Nahwärmeversorgung) eine überplanmäßige Ausgabe von 21.133,40 €.

Die Finanzierung erfolgt mit 14.133,40 € zu Lasten des Zuschussbescheides vom 10.12.2015 und mit 7.000,00 € zu Lasten eines bestehenden Haushaltsrestes beim USK 21190.94408 (Maßnahmen zur Ertüchtigung des Grundschulgebäudes Fürth).

Herr Haßdenteufel (SPD) nimmt an der weiteren Beratung wieder teil.

TOP 8.3 Ausbau einer Bushaltestelle in Mainzweiler und der Bushaltestelle Hanauer Mühle Vorlage: Amt 60/103/2015

Sachverhalt:

Die Arbeiten zum Ausbau der Bushaltestellen in der Stegbachstraße im Stadtteil Mainzweiler und der Hanauer Mühle waren in der Saarbrücker Zeitung am Samstag, den 28. November 2015 öffentlich ausgeschrieben. Über die Auftragsvergabe wurde im Bau-, Umwelt- und Sanierungsausschuss bereits entschieden.

Zur Sicherstellung der Finanzierung ist die Beschlussfassung einer überplanmäßigen Ausgabe beim USK 79200.95200 (Ausbau Bushaltestellen in Mainzweiler) in Höhe von 15.750,00 € und beim USK 79200.95300 (Ausbau Bushaltestelle Hanauer Mühle) in Höhe von 14.500,00 € erforderlich.

Der Vorsitzende erläutert die Sitzungsvorlage.

Beschluss:

Auf Empfehlung des Bau-, Umwelt- und Sanierungsausschusses beschließt der Stadtrat einstimmig
1. beim USK 79200.95200 (Förderung des ÖPNV: Ausbau Bushaltestellen Mainzweiler) eine überplanmäßige Ausgabe von 15.750,00 €.

Die Finanzierung erfolgt durch eine bisher nicht veranschlagte GVFG-Landeszuwendung in gleicher Höhe.

2. beim USK 79200.95300 (Förderung des ÖPNV: Ausbau Bushaltestelle Hanauer Mühle) eine überplanmäßige Ausgabe von 14.500,00 €.

Die Finanzierung erfolgt zu Lasten eines bestehenden Haushaltsrestes beim USK 61500.95008: Ausgabenverrechnung / Überschussbeteiligung und sonstige nichtzuwendungsfähige Kosten der Stadtsanierung.

TOP 8.4 Umbau der Entwässerung "Johannes-Gutenberg-Straße" Vorlage: Amt 61/005/2016

Sachverhalt:

Seit einigen Jahren bereitet die Abwasserentsorgung im Bereich der vorderen Johannes-Gutenberg-Straße Probleme. Durch einen Durchlass unter der Bahntrasse werden die Anwesen Martin-Luther-Straße 21-27 und die Anwesen Johannes-Gutenberg-Str. 5-9 entwässert.

Kurz vor Weihnachten hat sich ein Kanalschaden gezeigt, indem Abwasser aus einem Schacht vor dem Anwesen Johannes-Gutenberg-Str. 5 im Bereich des Bahndammes austrat.

Die Schadensanalyse ergab, dass der Kanal, der am bahnseitigen Giebel des Anwesens Johannes-Gutenberg-Straße verläuft, gebrochen ist.

Da dieses Kanalrohr in einer Tiefe von 6m–7m liegt, ist eine Sanierung technisch und finanziell sehr aufwendig und sollte nicht weiter verfolgt werden. Stattdessen wurde eine Entwässerung zum vorhandenen Kanal in der Johannes-Gutenberg-Straße in zwei Varianten untersucht.

In beiden Varianten ist eine Druckentwässerung zum hochliegenden Kanal in der Johannes-Gutenberg-Straße notwendig.

Die Bewertung der beiden Varianten und die Entwurfsplanung sind der Original-Niederschrift als *Anlage 4* beigefügt.

Die Kostenschätzung der Variante 1 schließt mit rund 96.500 €, die Variante 2 mit rund 91.200€.

Der Vorsitzende verweist auf die einstimmige Empfehlung des Bau-, Umwelt- und Sanierungsausschusses auf Umsetzung der Variante 2. Er erläutert die Sitzungsvorlage.

Herr Burger (Grüne) weist darauf hin, dass die Maßnahme seiner Meinung nach schnellstmöglich umzusetzen sei, auch hinsichtlich der durch die tägliche Abfuhr entstehenden Kosten. In der Bauausschuss-Sitzung sei ihm auf seine Frage nach den Kosten hierfür die Auskunft erteilt worden, dass nach Kubikmetern abgerechnet werde. Er bittet um Konkretisierung dieser Aussage. Weiterhin bittet er die Verwaltung um die Zusicherung, dass durch diese zusätzlichen Abfahren die im Rahmenvertrag mit der Fa. Krämer + Theobald veranschlagten Mittel nicht überschritten werden.

Der Leiter des Amtes für Stadtentwicklung Gerhard Schmidt erklärt, dass das Wasser abgepumpt und abgefahren und nach der Kubikmeter-Anzahl abgerechnet werde.

Er weist darauf hin, dass zum jetzigen Zeitpunkt noch keine Aussage darüber möglich sei, ob am Jahresende die im Rahmenvertrag veranschlagten Mittel ausreichen. Es sei nicht abzuschätzen, wie viele

Kanalschäden im laufenden Jahr noch auftreten.

Herr Burger (Grüne) fragt, ob in den zurückliegenden Jahren die Rahmenverträge in der vereinbarten Größenordnung eingehalten werden konnten. Er verlangt nächstes Jahr im März Auskunft darüber, ob in diesem Jahr die veranschlagten Mittel für Kanalunterhaltung in Höhe von 306.000 Euro eingehalten oder ob sie überschritten wurden.

Der Vorsitzende sichert die Beantwortung im März 2017 zu.

Beschluss:

Auf Empfehlung des Bau-, Umwelt- und Sanierungsausschusses beschließt der Stadtrat einstimmig eine überplanmäßige Ausgabe in Höhe von 110.000 € zu Lasten der Kostenstelle 70000.91360 zugunsten des Projektes „Umbau Entwässerungsleitung Johannes-Gutenberg-Straße“ (Variante 2), Kostenstelle 70000.91100.

TOP 9 Information zur geplanten Beschlussfassung in der Verbandsversammlung des eGo-Saar am 13.04.2016 zur Festsetzung einer Umlage für den Zweckverband sowie der Genehmigung des Wirtschaftsplans 2016 - Vorlage: Amt 10/006/2016

Sachverhalt:

In der Verbandsversammlung des eGo-Saar, am 13.04.2016 soll über die Festsetzung einer Umlage für den Zweckverband eGo-Saar für die Wirtschaftsjahre 2016 bis 2020 sowie über die Genehmigung des Wirtschaftsplans des eGo-Saar 2016 beschlossen werden.

1. Sachdarstellung des Verbandes zum Umlagebeschluss

1.1 Derzeitige Finanzierung des Verbandes

Derzeit finanziert sich der Zweckverband im Betriebsbereich durch die Erhebung von Entgelten, im Projektbereich durch eine konkrete Bezuschussung der Projekte aus dem kommunalen Finanzausgleich. Die Projekte sind im Wirtschaftsplan des jeweiligen Jahres verankert.

1.2 Hintergrund

Immer häufiger erlässt die EU Richtlinien und der Bund Gesetze, die auch Auswirkungen auf die Kommunen haben. Gerade die Richtlinien und Gesetze zur Förderung des E-Governments stellen die Kommunen vor große Herausforderungen. Um gleichgelagerte Probleme im Bereich des E-Governments einheitlich und von einer Stelle lösen zu können, hat man 2004 den Zweckverband eGo-Saar gegründet. Die anzugehenden Projekte sind im Wirtschaftsplan des jeweiligen Wirtschaftsjahres verankert und werden durch Bezuschussung aus dem KFA querfinanziert.

Derzeit muss sich der Verband unter anderem mit den folgenden Problematiken auseinandersetzen:

- Einführung der Funktionen des Neuen Personalausweises für den Bürger
- Bereitstellung einer E-Payment-Plattform für die Verwaltungen
- Eröffnung der rechtsverbindlichen elektronischen Kommunikation zwischen Bürger und Verwaltung
- Bereitstellung einer Vergabepattform für Wirtschaft und Verwaltung
- Erneuerung des Verwaltungsnetzes Saarland

Tritt eine weitere gleichgelagerte Problematik auf und muss der Zweckverband ein unvorhergesehenes Projekt schnell angehen, sind keine Gelder vorhanden.

Die zu beschließende Umlage dient dazu, den Zweckverband auch dann handlungsfähig zu machen, wenn sich kurzfristig unvorhersehbare Projekte ergeben. Unter anderem könnte mit der Umlage die Möglichkeit geschaffen werden, mit temporärer personeller Unterstützung auf die auftretenden Problematiken reagieren zu können.

Zudem entsteht beim Zweckverband mittelfristig das Problem der Umsatzbesteuerung. Der neu geschaffene § 2b UStG legt eine völlig neue Basis der Umsatzbesteuerung von juristischen Personen des öffentlichen Rechts (jPdöR) zugrunde.

Bisher waren jPdöR nur im Rahmen ihrer Betriebe gewerblicher Art (BgA) gewerblich oder beruflich tätig, d.h. Unternehmer. Die unternehmerische Tätigkeit richtete sich daher nach der Körperschaftsteuerlichen Einordnung als BgA gemäß § 1 Abs. 1 Nr. 6, § 4 Körperschaftsteuergesetz (KStG). Danach liegt kein BgA bei Betrieben vor, die überwiegend der Ausübung der öffentlichen Gewalt dienen (sog. Hoheitsbetriebe).

Derzeit vertritt das Finanzministerium noch die Auffassung, dass dies beim Zweckverband eGo-Saar gegeben ist.

Künftig ist die jPdöR immer umsatzsteuerpflichtiger Unternehmer, es sei denn, es greift der § 2b UStG. Dieser nennt die Ausnahmen, unter welchen Voraussetzungen eine jPdöR kein Unternehmer ist.

Leistungen, die auf Grund eines privatrechtlichen Vertrages erbracht werden, führen immer zur Unternehmereigenschaft der jPdöR nach den allgemeinen Vorschriften (§ 2 Abs. 1 UStG) und somit zur Steuerbarkeit der jPdöR.

Der § 2b UStG trat zum 1.1.2016 in Kraft. Allerdings hat der Gesetzgeber eine vierjährige Übergangsfrist vorgesehen. Endgültig scharfgeschaltet wird die Regelung erst mit Wirkung ab 1.1.2021. Bis dahin können die jPdöR entscheiden, welches Recht angewandt wird: der alte § 2 Abs. 3 UStG oder der neue § 2b UStG. Dieses Wahlrecht ist bis spätestens 31.12.2016 mittels Antrag beim Finanzamt auszuüben, will die jPdöR während der Übergangsfrist am alten Recht festhalten.

Während dieser Frist kann die jPdöR jeweils zum 1.1. eines Jahres sich für die Anwendung der Neuregelung entscheiden.

Die Umstellung auf das neue System muss sorgfältig vorbereitet werden. Auch wenn die Übergangsfrist 4 Jahre beträgt, sind die Vorbereitungen für den Verband immens. Es muss geprüft werden:

- wie die Voraussetzungen des § 2b UStG erfüllen werden können
- welche Dienstleistungen unter die Ausnahmen des § 2b UStG fallen
- Gegenrechnungen aufstellen, ob es bei bestimmten Leistungen sinnvoll ist, nicht steuerbar zu sein (Leistungen, die große Investitionen voraussetzen)

Diese Vorbereitungen können nicht im allgemeinen Geschäftsbetrieb und nicht mit dem bestehenden Personal erfolgen.

Künftig wird, egal wie der § 2b UStG beim Verband angewendet wird, ein erhöhter Verwaltungsaufwand im Bereich der Finanzen entstehen, der finanziell gedeckt werden muss.

Derzeit werden der Geschäftsführer und die zwei Verwaltungskräfte als Gemeinkosten in die Berechnung der Entgelte für die Dienstleistungen einkalkuliert.

Setzt man die Umlage zum Teil zur Finanzierung des Bereichs „Verwaltung“ ein, sinken die Gemeinkosten. Die Ermittlung der Entgelte würde somit bedarfsgerechter erfolgen.

2. Sachdarstellung des Verbandes zum Beschluss Wirtschaftsplan 2016

a. Umsatzerlöse/Materialaufwand

Die Umsatzerlöse enthalten die Einnahmen aus den angebotenen Dienstleistungen des Zweckverbandes eGo-Saar sowie die Erlöse aus dem Meldeportal Saarland, die allerdings den Kommunen nochmals erstattet werden.

Die Betriebskosten/Aufwendungen sind so aufgeschlüsselt, dass diese die laufenden Aufwendungen für die angebotenen Dienstleistungen enthalten. Die Betriebskosten der laufenden Projekte sind – soweit sie eindeutig zu beziffern sind – unter den einzelnen Projekten ausgewiesen und zur Kostendeckung mit den Zuschüssen für umzusetzende Projekte zu verrechnen. Hier sind auch die Erstattungen an die Kommunen aufgrund von Melderegisterabfragen einkalkuliert.

b. sonstige betriebliche Erträge

Die Position sonstige betriebliche Erträge (s.b.E.) enthält die Zuschüsse aus dem KFA sowie weitere Zuschüsse, die dem eGo-Saar gezahlt werden. Hier werden auch die Zuschüsse für die Breitband Beratungs- und Koordinierungsstelle (BBKSt) eingerechnet. Ebenso enthält diese Position bereits die noch zu beschließende Umlage.

c. Personalkosten

Die Personalkosten werden bei einer Besetzung aller im Stellenplan 2016 besetzten Stellen (zwei E 10 Stellen ab 07/2016) veranschlagt.

d. Abschreibungen

Es wurden Abschreibungen in Höhe von rund 180.000 Euro als Aufwand in den Wirtschaftsplan integriert.

e. sonstige betriebliche Aufwendungen

Die sonstigen betrieblichen Aufwendungen (s.b.A.) enthalten die laufenden Aufwendungen der Geschäftsstelle wie Miete, Verwaltungskostenpauschale SSGT, Beiträge, Versicherungen usw. sowie die Erstattung für die Kosten der BBKSt.

3. Erläuterung der Auswirkungen der Beschlüsse auf die Stadt Ottweiler

3.1 Umlageerhebung durch den eGo-Saar

Da die geplante Umlage zusätzlich zu den durch die Stadt Ottweiler zu zahlenden Betriebskosten anfallen wird, stellt sie eine Mehrbelastung dar. Die Umlage errechnet sich zu 2/3 aus einer Pauschale (für alle Mitglieder gleich) und zu 1/3 Einwohnerabhängig. Für die Stadt Ottweiler ergäben sich bei Einführung dieser Umlage für das Jahr 2016 Ausgaben in Höhe von **1.369,00 €**.

Im Jahr 2015 hat die Stadt Ottweiler 14.874,76 € an Betriebskosten für die verschiedenen in Anspruch genommenen Verfahren an den eGo-Saar gezahlt. Die durch die Umlage entstehenden Mehrkosten von 1.369,00 € für das Jahr 2016 wären durch den Haushaltsansatz bei USK 06000.65900 „Ausgaben Government Saar“ gedeckt.

Auch wenn die Einführung dieser Umlage für die Stadt Ottweiler Mehrausgaben verursacht, ist der Wunsch des eGo-Saar nach mehr Flexibilität in der Projektplanung aus Verwaltungssicht nachvollziehbar. Es ist davon auszugehen, dass alle Mitgliedskommunen von kürzeren Reaktionszeiten des Verbandes profitieren können. Der Verband könnte so im Falle von kurzfristig geänderten Rahmenbedingungen seinen Mitgliedern zeitnah Unterstützung zukommen lassen bzw. konkrete Lösungen anbieten.

3.2 Beschluss Wirtschaftsplan 2016

Der Wirtschaftsplan des Verbandes hat keine direkten Auswirkungen auf die Stadt Ottweiler.

Der Vorsitzende verweist auf die Sitzungsvorlage.

Es erfolgen keine Wortmeldungen seitens der Ratsmitglieder.

TOP 10 Mitteilungen und Anfragen
--

10.1.1. Der Vorsitzende weist auf die Einladung des Partnerschaftsvereins zur Fahrt anl. der diesjährigen Partnerschaftsfeier nach St. Remy hin. Die Unterlagen wurden den Ratsmitgliedern als Tischvorlage ausgehändigt.

10.1.2. Der Vorsitzende informiert die Ratsmitglieder, dass die Bürgerinitiative in Lautenbach plane, eine Verfassungsklage einzureichen. Außerdem beabsichtige sie, eine Strafanzeige gegen Bürgermeister Holger Schäfer zu stellen. Bislang sei noch keine Strafanzeige bei der Staatsanwaltschaft eingegangen. Die BI betone jedoch, dass dem Bürgermeister keine persönliche Bereicherung unterstellt werde. Vorteilnahme im Amt werde ihm unterstellt, da er Verträge unterzeichnet habe, die den Projektierern Vorteile eingeräumt hätten. Hieraus werde die Vorteilnahme im Amt abgeleitet. Der Bürgermeister betont, dass er nur Verträge unterschrieben habe, die vorher im Stadtrat beraten und beschlossen worden seien. Die gegen ihn erhobenen Vorwürfe seien s. M. nach so nicht haltbar. Heute Morgen habe er bei der Rechtsanwaltskanzlei Rapraeger Sbr., die schon im vorigen Jahr im Zusammenhang mit der „Rüge“ kontaktiert worden sei, weitere rechtliche Schritte prüfen lassen. Er werde dem Rat im nichtöffentlichen Sitzungsteil weitere detaillierte Informationen zukommen lassen.

10.2. Herr Gerhardt (SPD) hält fest, dass der Poller am Rathausplatz entgegen der Zusicherung des Vorsitzenden in der BUSA-Sitzung, nachmittags nicht montiert werde. Er bittet nochmals eindringlich darum, dafür zu sorgen, dass der Poller zu den vorgesehenen Zeiten montiert wird.

Seitens der Verwaltung wird mitgeteilt, dass die Poller verschwunden seien und Ersatz beschafft werden müsse.

10.3. Herr Batz (CDU) weist darauf hin, dass die völlig absurden Vorwürfe, die seitens der BI Lautenbach gegen den Vorsitzenden erhoben werden, letztendlich auch die Ratsmitglieder betreffen und er empfiehlt, schon jetzt über das gemeinsame Vorgehen nachzudenken.

10.4. Herr Budke bietet im Namen der FGW eine Baumspende für den Parkplatz am Freibad an, sofern noch Spenden benötigt werden. Der Zustand des Platzes sei momentan in einem schlechten Zustand. Er nehme jedoch an, dass er nach der Pflanzaktion eingeebnet werde.

Der Vorsitzende teilt mit, dass momentan 5 Baumpatenschaften in Form von Spenden übernommen worden seien. Weitere Spenden werden gerne entgegengenommen.

Herr Schley erklärt im Namen des CDU-Ortsverbands Ottweiler, sich an der Spendenaktion zu beteiligen.

Zum Schluss dieses Tagesordnungspunktes sprechen die Fraktionen des Rates und der Ortsvorsteher von Ottweiler-Zentral der Schriftführerin, Frau Parnisari, für die angenehme Zusammenarbeit in den zurückliegenden Jahren ihren Dank aus. Sie wünschen Frau Parnisari für den bevorstehenden Ruhestand alles Gute.

TOP 11 Einwohnerfragestunde

Hierzu erfolgen keine Wortmeldungen.

B) Nichtöffentliche Sitzung

Sitzung endet um: 19:30 Uhr

Die Vorsitzenden:
gez.

Die Schriftführerin:
gez.

(Holger Schäfer)
Bürgermeister

(Christraud Parnisari)
Verw.-Angestellte

(Christian Batz)
gem. § 42 Abs. 3 KSVG